

Organe auch die Mitglieder des Rates des Gemeindeverbandes neu zu delegieren sind.

Aus den Mitgliedern des Rates werden der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und der Sekretär des Rates des Gemeindeverbandes gewählt. Der Rat des Gemeindeverbandes arbeitet als Kollektivorgan. Er wird vom Vorsitzenden des Rates einberufen und geleitet. Der Vorsitzende hat den Rat des Gemeindeverbandes auch dann einzuberufen, wenn das die Volksvertretung oder der Rat einer Stadt oder Gemeinde im Verband verlangen. Der Rat des Gemeindeverbandes ist beschlußfähig, wenn ein Vertreter jeder Mitgliedsgemeinde anwesend ist. Der Rat faßt seine Beschlüsse einstimmig.

*Der Rat des Gemeindeverbandes ist in seiner gesamten Tätigkeit an die Beschlüsse der Volksvertretungen gebunden; er ist ihnen verantwortlich und rechen-schaftspflichtig.* Zur Durchführung der von den Volksvertretungen beschlossenen gemeinsam zu lösenden Aufgaben arbeitet der Rat des Gemeindeverbandes nach einem Halb- bzw. Jahresarbeitsplan. Diesem Arbeitsplan liegen insbesondere die Aufgaben zugrunde, die im Arbeitsprogramm des Gemeindeverbandes enthalten sind.

Der Rat des Gemeindeverbandes erarbeitet Beschlußvorschläge und Empfehlungen für die Volksvertretungen der Mitgliedsstädte und -gemeinden. Sie werden als einheitliche Vorlagen den Volksvertretungen eingereicht, die darüber beraten und beschließen. Die übereinstimmenden Beschlüsse der Volksvertretungen sind die Basis für das gemeinsame, einheitliche Handeln der Mitglieder des Verbandes.

Die Beschlüsse des Rates des Gemeindeverbandes sind für die Mitglieder des Rates und für die bei ihm gebildeten Arbeitsgruppen bindend; sie sind ebenso wie die Beschlüsse der Volksvertretungen Grundlage ihres Handelns.

Der Rat des Gemeindeverbandes kann zur Unterstützung seiner Tätigkeit ehrenamtliche Arbeitsgruppen für verschiedene Sachgebiete bilden. Diese setzen sich aus Abgeordneten, Nachfolgekandidaten, Mitgliedern und Mitarbeitern der Räte sowie aus sachkundigen Bürgern der Mitgliedsstädte und -gemeinden zusammen.

Für die Planung im Gemeindeverband gilt der Grundsatz, *daß jede Gemeinde ihren eigenen von der Volksvertretung beschlossenen Jahres- und Haushaltsplan besitzt.* Das entspricht dem Wesen des Gemeindeverbandes als Form der umfassenden Gemeinschaftsarbeit von kreisangehörigen Städten und Gemeinden, was deren Selbständigkeit voraussetzt.

In bezug auf die Jahresplanung bedeutet das, daß die Räte der Städte und Gemeinden, die einem Gemeindeverband angehören, auf der Grundlage der vom Rat des Kreises übergebenen staatlichen Planaufgaben den Jahresplan für das jeweilige Territorium ausarbeiten. Diese Jahrespläne enthalten auch die gemeinsam im Verband zu lösenden Aufgaben, über die vorher eine Abstimmung im Rat des Gemeindeverbandes erfolgt. Die Volksvertretungen beschließen den Plan und beauftragen den Rat des Gemeindeverbandes mit der Realisierung der gemeinsam durchzuführenden Aufgaben.

Ebenso erarbeiten die Räte der Städte und Gemeinden im Gemeindeverband auf der Grundlage der ihnen vom Rat des Kreises übergebenen staatlichen Kennzif-